

# Beschluss



**MIT** MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU NRW

des Landesvorstandes vom 20.12.2006

## **Keine Subventionierung von Schwarzarbeitern durch beitragszahlende Unternehmen der Berufsgenossenschaften!**

1 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW fordert das Ende der Subventio-  
2 nierung illegal beschäftigter Arbeitnehmer und von Schwarzarbeitern durch ordnungsgemäß  
3 beitragszahlende Unternehmen im Rahmen der Berufsgenossenschaften. Den Unternehmen kann  
4 nicht länger zugemutet werden, ihre illegale Konkurrenz zwangsweise zu unterstützen.

5

6 Deshalb bekräftigt die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW die Eckpunkte der  
7 Wirtschaftsministerkonferenz vom 09./10. Juni 2005 zur Reform der gewerblichen Unfallversicher-  
8 ung. Danach muss die gesetzliche Leistungspflicht der Berufsgenossenschaften bei Schwarzarbeit  
9 und illegaler Beschäftigung für den Fall gestrichen werden, dass den Beschäftigten ihre Nicht-  
10 versicherung bekannt war oder nach den Umständen des Einzelfalles hätte bekannt sein müssen.

11

12 Die Gewährung von Unfallversicherungsschutz für schwarzarbeitende Nicht-Beitragszahler  
13 widerspricht in krasser Weise dem Äquivalenzprinzip, für das die MIT NRW immer eingetreten ist.

14 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW fordert die Landesregierung auf, sich  
15 dafür einzusetzen, von der Geltung von § 2 Abs. 1, Satz 1 SGB VII alle Personen auszunehmen, die  
16 Dienst- oder Werkleistungen erbringen oder ausführen lassen und dabei

17

18 1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger ihre sich  
19 aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen  
20 Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflicht nicht erfüllen,

21

22 2. als Steuerpflichtige ihre aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen sich ergebenden  
23 steuerlichen Pflichten nicht erfüllen,

24

25 3. als Empfänger von Sozialleistungen ihre aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen sich  
26 ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllen,

27

28

29

30

31

32

33

34

35

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ihre sich daraus ergebende Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen sind oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben haben,

5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk oder stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).